



Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 01.05.2026

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor (Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 31.03.2025) ausgewiesenen Flächen südlich der Gemeinde Westerkappeln sowie im Kreuzungsbereich und südlich der A30 für die spätere Planfeststellung des Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Westerkappeln und Gersteinwerk folgende

Veränderungssperre.

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Westerkappeln, Gemarkung Westerkappeln werden von der Veränderungssperre erfasst:

- **Flur 130**, Flurstücke 22, 23 (teilweise), 214 (teilweise), 215 (teilweise), 286 (teilweise), 317, 318, 319 (teilweise), 320 (teilweise), 332 (teilweise), 387 (teilweise), 391, 392, 393 (teilweise), 401, 410, 411 (teilweise), 412, 618 (teilweise), 648, 649, 650, 651, 652, 653 (teilweise),
- **Flur 131**, Flurstücke 190, 192, 193 (teilweise), 305 (teilweise), 306, 307, 418 (teilweise), 422 (teilweise), 423 (teilweise), 438 (teilweise), 452 (teilweise), 486 (teilweise), 495 (teilweise), 496 (teilweise), 540 (teilweise), 541 (teilweise), 542 (teilweise), 658 (teilweise), 669 (teilweise), 671 (teilweise), 672 (teilweise), 675 (teilweise), 704 (teilweise), 705 (teilweise), 706 (teilweise), 707, 708 (teilweise), 709 (teilweise), 710 (teilweise), 711 (teilweise), 712 (teilweise), 713, 714, 715, 782 (teilweise), 786 (teilweise) und 936 (teilweise),
- **Flur 132**, Flurstücke 131 (teilweise) und 270 (teilweise).

Die als Anlage 1 bis 3 beigefügten kartografischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine gelb durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen

Westerkappeln und Gersteinwerk erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk wieder beseitigt werden müssen sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
 4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
 5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 04.05.2026 wirksam und gilt bis einschließlich 30.06.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.
 6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

I Begründung zu den Ziffern 1. bis 5.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.04.2026 hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, beantragt, eine Veränderungssperre für den Bereich südlich von Westerkappeln sowie im Kreuzungsbereich und südlich der A30 gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Das Gesamtvorhaben der Amprion GmbH umfasst den Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln im Kreis Steinfurt und Gersteinwerk im Kreis Unna und ist mit Wirkung vom 29. Juli 2022 als Vorhaben Nr. 89 in die Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) aufgenommen worden. Durch die Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gesetzlich festgestellt. Die Realisierung des Vorhabens ist damit gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich.

Diese 380-kV-Höchstspannungsleitung ist als Freileitung zu errichten und weist eine Gesamtlänge von ca. 85 km auf. Aufgrund der Länge des Gesamtvorhabens soll dieses in insgesamt vier Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt werden. Der vorliegende erste Planungsabschnitt

führt von der UA Westerkappeln bis zur Kreisgrenze Warendorf und verläuft dabei teilweise innerhalb der Trassenachse der 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2311. Die durchgeführte Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 31.03.2025. Der genaue vorzugswürdige Trassenverlauf wird im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens noch ermittelt.

Die Breite des Schutzstreifens ist nicht frei wählbar, sie ergibt sich aus den technischen Regelwerken. Die Breite des erforderlichen Schutzstreifens für die geplante 380-kV-Freileitung muss deutlich größer sein als der vorhandene Schutzstreifen für die bestehende 220-kV-Freileitung. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung und Zuwegungen benötigt.

Es ist seitens der Amprion GmbH geplant, für den hier gegenständlichen Planungsabschnitt im ersten Quartal 2029 den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu stellen.

2. Formell-rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a Abs.1 S. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 S. 3 Hs. 1 EnWG in der Form einer Allgemeinverfügung erlassen. Gemäß § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gibt es drei Varianten der Allgemeinverfügung. Sie richtet sich (1.) an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis, (2.) betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder (3.) deren Benutzung durch die Allgemeinheit.¹ Vorliegend handelt es sich um die zweite Alternative, da die Nutzung der von der Veränderungssperre umfassten Flurstücksteile geregelt wird und sich ein betroffener Personenkreis nicht abschließend bestimmen lässt. Der Begriff der „Sache“ umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.² Durch die Veränderungssperre werden die betroffenen Grundstücke in ihrer Nutzung beschränkt, wodurch eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile festgelegt wird und dadurch sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke geregelt wird, wie dies etwa durch die Widmung eines öffentlichen Weges erfolgt.³

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW soll gemäß § 44a Abs. 1 S. 3 Hs 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden.⁴ Ein atypischer Fall, also Gründe, die ein Abweichen von diesem Grundsatz erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Fall bildet den vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Standardfall ab.

¹ Vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 200.

² Vgl. ebd. Rn. 207.

³ Vgl. ebd. Rn. 208.

⁴ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

a.

Rechtsgrundlage der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung ist § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG. Demnach kann die Planfeststellungsbehörde für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 31.03.2025, in welcher festgestellt wurde, dass der beantragte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf der Planungsstufe der Raumverträglichkeitsprüfung entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

Die Trassierung des geplanten Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den UA Westerkappeln und Gersteinwerk wird ohne den Erlass der Veränderungssperre erheblich erschwert. Der Raumverträglichkeitsprüfung lag die Annahme zugrunde, dass für die Errichtung der 380-kV-Freileitung der durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung freiwerdende Trassenraum der Bl. 2311 in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der vorliegenden Raumstruktur, insbesondere der angrenzenden Bebauung des Gewerbegebiets Velpo sowie des geringen Abstands zur angrenzenden A30 ist der Handlungsrahmen für die Trassierung deutlich eingeschränkt. Da es insbesondere aufgrund der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) im Bereich nördlich und südlich der A30 zu konkurrierenden Planungen in dem betroffenen Bereich kommen kann, ist das Eintreten von Nutzungsansprüchen, die mit dem Vorhaben der 380-kV-Freileitung unvereinbar sind, nicht auszuschließen.

Eine Verschiebung der Trassenführung hätte zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar eine Annäherung an die Wohngebäude entlang der Danebrocker Straße sowie eine erhöhte Inanspruchnahme von Wald und Gehölzstrukturen sowie eines gesetzlich geschützten Biotops zur Folge und ist daher nachteilig zu bewerten.

Da die Option des Erlasses einer Veränderungssperre für planfestzustellende Energieinfrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des § 44a EnWG fallen, laut der Gesetzesbegründung zu § 44a EnWG dazu dient, einen Gleichlauf mit § 16 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz herzustellen⁵, ist für Veränderungssperren nach § 44a EnWG bereits die Möglichkeit ausreichend, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert werden könnte. Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Entscheidend für den Erlass einer Veränderungssperre ist, dass Maßnahmen, die den für die Planung zur Verfügung stehenden Raum reduzieren könnten, nicht völlig ausgeschlossen werden können bzw. fernliegend sind.⁶

⁵ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157.

⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2021, 4 VR 8.20, Rn. 20.

Diese Voraussetzung ist gegeben. Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung benötigt werden.

Eine alternative Trassenführung auf den als raumverträglich bewerteten Flächen ist im konkreten Abschnitt (vgl. Anlagen 1 bis 3) insbesondere aufgrund von Engstellensituationen entweder unmöglich oder zwar möglich, aber deutlich nachteiliger zu bewerten und nur ohne Berücksichtigung wesentlicher Trassierungsgrundsätze realisierbar.

Die geplante 380-kV-Freileitung ist von Norden kommend zunächst als Parallelneubau westlich zur 380-kV-Bestandsleitung Bl. 4166 geplant. Die geplante 380-kV-Freileitung kreuzt die A 30 unmittelbar westlich der bestehenden Autobahnkreuzung mit der Bl. 4166 und wird dann in der freiwerdenden Trasse der 220-kV-Freileitung Bl. 2311 geführt. Die bestehende Bl. 2311 und somit später die geplante 380-kV-Freileitung folgt anschließend dem Verlauf der A30, wobei der Abstand zwischen der Freileitung und der A30 auf der Strecke zwischen Mast 48 und Mast 29 stark variiert. Ab Mast 29 verläuft die Bl. 2311 Richtung Nordwesten nach Ibbenbüren und kreuzt die A30 erneut auf Höhe der Biogasanlage der Bioenergie Tecklenburg GmbH & Co. KG. Die geplante 380-kV-Freileitung wird, anders als die bestehende Freileitung Bl. 2311, in Richtung Süden geführt und verlässt den Trassenraum der Bl. 2311 nach jetzigem Stand voraussichtlich ab Mast 19 oder Mast 27.

Der durch die Veränderungssperre gesicherte Bereich beschränkt sich auf den Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, in dem die geplante 380-kV-Freileitung in einem Abstand von maximal 200 m zur A30 geplant ist. Dies entspricht dem Bereich von Mast 2 der Bl. 4166 bis Mast 41 der Bl. 2311. Zur weiteren Abgrenzung des Bereichs wird für die 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2311 ein Puffer mit einer Breite von 50 m beidseits der Leitung sowie für die 380-kV-Bestandsleitung Bl. 4166 ein Puffer von beidseits 90 m eingeplant, um im Fall des Baus der Leitung ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen und etwaige Mastverschiebungen zur Verfügung zu haben.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld führen bereits existierende Raumnutzungen und Raumfunktionen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu erheblichen Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten.

Für den Bereich, der nördlich durch die A30, westlich durch die Tecklenburger Straße und südlich durch die Industriestraße abgegrenzt wird, ist die Errichtung einer PV-Anlage und eines Batteriespeichers geplant. Für die westlich an die Tecklenburger Straße angrenzende Fläche südlich der A30 ist ebenfalls die Errichtung einer PV-Anlage geplant. Die geplanten PV-Module und der Batteriespeicher liegen zum Teil im Schutzstreifen der 220-kV-Bestandsleitung. Die Trassierung der geplanten 380-kV-Freileitung wird hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Abgesehen von den bereits aufgeführten Maßnahmenplanungen könnten zukünftige Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen, durch die der bereits sehr begrenzte Raum für die Trassenplanung noch weiter beschränkt würde, den Bau der 380-kV-Freileitung in diesem Bereich ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Insbesondere sind hier bauliche Nutzungen wie Freiflächen-Solaranlagen, Fremdleitungen oder Hoferweiterungen oder ähnliche zu nennen, welche sowohl der Errichtung als auch dem Betrieb der 380-kV-Freileitung entgegenstehen oder diese zumindest erheblich erschweren könnten.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzstreifens für die zukünftige 380-kV-Freileitung sowie der Freihaltung notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb des gegenständlichen Korridorbereiches ist ein Freihalten der aktuell noch zur Verfügung stehenden Flächen von baulichen Anlagen für die Planfeststellungsbehörde plausibel notwendig.

Die Veränderungssperre ist beschränkt auf wesentliche wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen.⁷

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine spürbare Steigerung der Kosten des Grundstückes zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c).⁸

Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e).⁹

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde¹⁰ sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung.¹¹ Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern.¹² Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist.¹³

b.

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Das Vorhaben ist ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Die Errichtung und Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung zwischen den UA Westerkappeln und Gersteinwerk steht im überragenden öffentlichen Interesse an einem zügigen Netzausbau, der der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dient (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG). Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG ist geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der 380-kV-Freileitung nach § 44a EnWG gesichert. Der benötigte Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im betroffenen Trassenkorridor bereits stark eingeschränkt und weist eine hohe Dichte an Planungshindernissen (s. unter I.3.a) auf. Andere mildere, aber gleich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Trassierung im festgelegten Korridor sind nicht ersichtlich. Von einer Beteiligung der zuständigen Vorhabenträgerin oder der Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren ist nur in

⁷ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 11 m. w. N.

⁸ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 12 m. w. N.

⁹ Vgl. ebd. Rn. 13 m. w. N.

¹⁰ Vgl. ebd. Rn. 15 m. w. N.

¹¹ Vgl. ebd. Rn. 14 m. w. N.

¹² Vgl. ebd. Rn. 16 m. w. N.

¹³ Vgl. ebd. Rn. 17.

Einzelfällen auszugehen, sodass durch solche Stellungnahmen nur ein geringer Einfluss auf die Genehmigungsentscheidungen erfolgen könnte. Diese Maßnahme ist insoweit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Bei der Veränderungssperre handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist.¹⁴ Die Veränderungssperre stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar. Auch dingliche Nutzungsrechte sind vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst.

Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Diejenigen Grundstücke, auf welchen sich abzeichnet, dass die Trassierung erheblich erschwert wird, sind durch die Veränderungssperre zu sichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland fallen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger ins Gewicht. Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

Insbesondere an den vorgenannten besonders kritischen Stellen kann durch die Sicherung der Flächen verhindert werden, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Das Interesse der Betroffenen an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Flächen bis zum Antrag im Planfeststellungsverfahren tritt dahinter zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur.¹⁵

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträger ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können.

Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die geplante 380-kV-Freileitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der

¹⁴ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁵ Vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11.

Flächen ist weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

Weiterhin ist die Veränderungssperre nur bis zum 30.06.2029 befristet, sofern die Auslegung der Planunterlagen nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Diese Befristung ergibt sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im ersten Quartal 2029 zuzüglich eines Einreichungspuffers, der sich aus der Erfahrung der Planfeststellungsbehörde mit Verzögerungen im Einreichungsprozess ergibt. Der Zeitraum ist verhältnismäßig. Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a Abs. 1 EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a Abs. 2 EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten¹⁶ bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält.¹⁷ Nach dem 30.06.2029 – oder bei früherer Antragstellung entsprechend eher – sind die Flächen, die nicht Bestandteil der zur Planfeststellung eingereichten Pläne sind, wieder nutzbar, sodass eine Realisierung anderer Bauvorhaben und sonstiger Landnutzungen möglich ist. Die Veränderungssperre kann verlängert werden.

II Begründung zur Ziffer 6.

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) Gebühren zu zahlen. Die Höhe wird in einem separaten Gebührenbescheid festgelegt.

III Bekanntmachung der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren sowie der Menge der betroffenen Flurstücke letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sind.

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 18. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Münster am 01.05.2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 Abs.4 S. 4 VwVfG NRW der 04.05.2026 bestimmt.

¹⁶ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁷ Vgl. ebd. Rn. 2.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gezeichnet

Mersmann

Anlagen

Anlage 1 – Karte Veränderungssperre, Blatt 1

Anlage 2 – Karte Veränderungssperre, Blatt 2

Anlage 3 – Karte Veränderungssperre, Blatt 3